

Geschäftsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Düsseldorf

§ 1 Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Düsseldorf tritt zusammen, sooft es die Situation erfordert. Sie wird vom Kreisvorstand unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände mit einer Frist von 2 Wochen / 10 Tagen schriftlich einberufen.
- (2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben. Eventuell auszugebende Stimmzettel werden mit der Eintragung ausgehändigt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen dürfen nicht nach 22.00 Uhr beginnen, es sei denn, die Versammlung beschließt vor 22.00 Uhr eine Ausnahme.
- (4) Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Formalia
 2. Verschiedenes/Termine

Dabei umfasst der Punkt Formalia die Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Wahl der paritätisch besetzten Versammlungsleitung und einer/s Protokollanten/in, Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung und die Verabschiedung der Tagesordnung.

- (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem Tagesordnungspunkt „Formalia“ bei der Verabschiedung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Versammlung wird durch die Versammlungsleitung nach Erledigung der Tagesordnung oder zum von der Versammlung festgelegten Zeitpunkt geschlossen.

§ 3 Redeliste

- (1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.

Geschäftsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Düsseldorf

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst dem/der AntragsstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

(3) Zu einer Stellungnahme zur Aussprache (persönliche Stellungnahme) wird das Wort nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlass ist der Versammlungsleitung bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer solchen Stellungnahme dürfen nur Äußerungen, die sich während der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen werden oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden. Die Stellungnahme darf nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie ist vor Ende der Versammlung bei der Versammlungsleitung schriftlich einzureichen.

§ 4 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jedes Organ und jedeR freieR MitarbeiterIn des Kreisverbands. Anträge sollen begründet werden und so gefaßt sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied und jedeR freieR MitarbeiterIn des Kreisverbands. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
- d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
- f) Verweisung an ein anderes Organ des Kreisverbands
- g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Änderung der Redezeit
- j) Verlängerung der Sitzungszeit
- k) Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. In der Regel ist für einen Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine Gegenrede möglich. Auf Antrag kann die Versammlung beschliessen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu führen. Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen.

Geschäftsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Düsseldorf

(5) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

(6) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenüber gestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer absoluten oder 2/3 Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Bei wichtigen politischen Fragen kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild erstellt werden.

§ 6 Wahlen

(1) Die KandidatInnen stellen sich vor. Es ist eine KandidatInnenbefragung durchzuführen, die Versammlung kann beschliessen, darauf zu verzichten. Nach Beendigung der KandidatInnenbefragung sind weitere Kandidaturen und Fragen an die KandidatInnen nicht mehr zulässig. Erst nach dem dritten Wahlgang wird die KandidatInnenliste wieder für neue Kandidaturen geöffnet.

(2) Jeder Wahlgang wird durch die Versammlungsleitung eröffnet. Nach Stimmausgabe ist der Wahlgang durch die Versammlungsleitung zu schließen.

(3) Gewählt wird, bis ein Kandidat das Quorum erreicht hat oder die Versammlung beschliesst, die Wahl abzubrechen. Das Quorum beträgt mehr als 50% der gültigen Stimmen. Nach dem dritten Wahlgang kann die Versammlung beschliessen, dass das Quorum aufgehoben wird, mit der Folge, dass die einfache Mehrheit zur Wahl ausreicht.

(4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen KandidatInnen gewählt, die das Quorum erreichen. Erreichen bei Blockwahlen mehrere KandidatInnen das Quorum, entscheidet die Anzahl ihrer Stimmen. Hat im ersten Wahlgang niemand das Quorum erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt,

Geschäftsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Düsseldorf

in dem diejenigen kandidieren können, die im ersten Wahlgang mehr als 10% der gültigen Stimmen erreicht haben. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl, d.h. es können doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Nach dem dritten Wahlgang ist die KandidatInnenliste wieder zu eröffnen.

- (5) Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes mit Zweidrittelmehrheit durch die Versammlung beschlossen werden.
- (6) Eine Begrenzung der Dauer von kommunalen Mandaten gibt es nicht.
Insbesondere können kommunale MandatsträgerInnen, die ihr Mandat bereits zwei oder mehr Ratsperioden ausüben, ohne weiteres erneut für eine Ratsperiode kandidieren.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einem/r zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollanten/in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - c) die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet.